

b) § 106 (1) Ziff. 2 StGB

Auf der objektiven Seite dieses Tatbestandes wird das Androben von Verbrechen gegen den Staat oder das Auffordern« Widerstand gegen die sozialistische Staats-» oder Gesellschaftsordnung zu leisten, als staatsfeindliche Hetze erfaßt.

Die Begehungsweise "Verbrechen gegen den Staat androhen" erfaßt solche Handlungen eines Täters, die darauf gerichtet sind, gegenüber staatlichen oder gesellschaftlichen Organen, Organisationen, Einrichtungen oder Personen mit Begehung von Staatsverbrechen nach Kap. 1 und 2 des StGB zu drohen, ohne daß der Täter Ausführungshandlungen im Sinne dieser Verbrechen begeht. Solche Erscheinungsformen sind z.B. das Androhen von Aggressions-, Terror-, Diversions- und Sabotageakten. Die Mittel und Methoden können sehr vielgestaltig sein, d.h. das Androhen kann mündlich oder schriftlich oder unter Verwendung von Gegenständen oder Symbolen erfolgen. Mit diesen Handlungen kann der Täter z.B. das staatsfeindliche Ziel verfolgen, einen bestimmten Druck oder Zwang auf staatliche oder gesellschaftliche Einrichtungen, deren Vertreter oder auf andere Personen auszuüben, um sie zu einem Tun oder Unterlassen zu bewegen, das den Vorstellungen oder dem Verlangen des Täters entspricht.

Bei dieser Alternative des Tatbestandes ist stets zu prüfen, ob der Täter bereits zum Unternehmen eines Verbrechens gegen den Staat bzw. zu strafrechtlich relevanter Vorbereitung oder zu einem entsprechenden Versuch übergegangen ist.

Unter der Begehungsweise des Aufforderns. Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu leisten, werden solche Handlungen des Täters erfaßt, die darauf gerichtet sind, Personen, Kollektive, Belegschaften und Einrichtungen zu aktiven oder passiven Widerstandshandlungen gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung durch Tun oder Unterlassen zu bewegen; solche Handlungen können z.B. sein: Aufrufe an Bürger oder Belegschaften eines Betriebes, durch Arbeitsniederlegungen bzw. Langsamarbeiten